

15/SN-256/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennerring 1
1010 Wien

amnesty international
Eßlinggasse 15
1010 Wien

Österreichisches Helsinki-Komitee
Rummelhardtgasse 2
1010 Wien

41	GE 986
15. JULI 1986	
16.7.86 fl	
in Eintragung	

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (BKA GZ 600.635/20-V/1/86) erlauben sich die unterzeichneten Organisationen wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen die beabsichtigte Neufassung dieses wichtigen Grundrechtes und insbesondere die darin enthaltene Tendenz zur Zurückdrängung der Freiheitsstrafe und der Verbesserung des Rechtsschutzes.

Wir meinen jedoch, daß ein modernes Grundrecht nicht nur den europäischen Menschenrechtsstandard des Jahres 1950 aufholen, sondern auch in die Zukunft weisen sollte. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß wichtige Grundrechtsrechtsreformen nur in großen Zeitabständen erfolgen.

Zu Art. 1:

1. Die Entziehung der persönlichen Freiheit bedeutet einen gravierenden Eingriff in die gesamte Lebensführung eines Menschen. Auch die Art und Weise ihrer Durchführung ist daher von großer Bedeutung. Im Rahmen eines Grundrechtes der persönlichen Freiheit sollten daher auch ein Mindeststandard der menschenwürdigen Behandlung während der Freiheitsentziehung verfassungsgesetzlich garantiert werden. Art. 10 des UN- Paktes für bürgerliche und politische Rechte sollte daher in das Bundesverfassungsgesetz übernommen werden.

2. Es sollte nicht darauf verzichtet werden, eine Bestimmung vorzusehen, nach welcher eine Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden darf, wenn dies erforderlich ist, um der Begehung von Straftaten entgegen zu wirken.

3. Es sollte folgende Bestimmung aufgenommen werden:

"Aus dem Umstand, daß einer Person rechtmäßig die Freiheit entzogen ist, kann die Einschränkung von anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nur in dem für den Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme unerlässlichen Ausmaß gerecht fertigt werden."

4. Die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe sollte verfassungsgesetzlich eingeschränkt werden; jedenfalls sollte sie für Jugendliche verfassungsgesetzlich verboten werden, wie dies auch der Entwurf einer UNO- Konvention zum Schutz des Kindes vorsieht.

Zu Art. 2:

1. Auf die bisher, sowohl im Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit als auch im Art. 5 MRK enthaltenen Bestimmungen, daß die Freiheit nur "in den vom Gesetze bestimmten Fällen", "auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise", "rechtmäßig" entzogen werden darf, sollte nicht verzichtet werden.

Der Hinweis in den EB, daß Art. 18 B- VG eine solche Gesetzmäßigkeitsgarantie entbehrlich mache, überzeugt nicht. In der vorgeschlagenen Fassung würde das derzeit bestehende verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Rechtmäßigkeit jeder freiheitsentziehenden Maßnahme entfallen, da Art 18 B-VG - im Unterschied zum Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und zu Art 5 MRK - kein subjektives Recht auf Gesetzmäßigkeit gewährt.

Die vorgeschlagene Fassung würde daher eine Verschlechterung der grundrechtlichen Stellung des Einzelnen gegenüber dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und Art. 5 MRK bedeuten und die Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes weitgehend ausschalten.

2. Zur Z 2:

Die Verhängung von Untersuchungshaft sollte nur dann zulässig sein, wenn ein dringender Verdacht dafür besteht, "daß er eine nicht mit geringfügiger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat".

3. Zu Z 3:

Die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden sollte gänzlich entfallen. Eine bloß nachprüfende Kontrolle von verwaltungsbehördlich verhängten Freiheitsstrafen durch gerichtsähnliche Behörden erscheint uns nämlich als halbherzige Reform.

4. Zu Z. 4

Die Festnahme sollte nur "zur Sicherung der Strafverfolgung wegen dieser Tat" oder "zur Verhinderung von gleichen strafbaren Handlungen" zulässig sein.

5. Z. 6 sollte lauten:

"...weil er eine erhebliche Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten ist oder wegen Geisteskrankheit sich oder andere erheblich gefährdet".

Zu Art. 3:

1. Die Kumulierung verwaltungsbehördlich verhängter Freiheitsstrafen sollte, wie dies auch im gerichtlichen Strafrecht der Fall ist, nicht zulässig sein.

Aus den im Text vorgeschlagenen Worten "in der Regel" geht nicht hervor, daß Freiheitsstrafen nur dann zusammengerechnet werden dürfen, wenn dies, wie in den EB ausgeführt, unerlässlich im Sinne des Art 11 Abs 2 B- VG ist. Eine solche Absicht des Verfassungsgesetzgebers sollte in der Norm selbst ausgesprochen werden, auch sollte angegeben werden, worin diese Unerlässlichkeit bestehen soll.

2. Das Recht der Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde gegen verwaltungsbehördlich verhängte Freiheitsstrafen stellt ein Kernstück des vorliegenden Entwurfes dar. Um die

- 4 -


Schutzwirkung dieses Rechts zu untermauern, sollte klargestellt werden, daß auf dieses Recht noch während der Festnehmung nicht verzichtet werden kann. Dem Art 3 sollte daher ein weiterer Satz angefügt werden: "Während die persönliche Freiheit entzogen ist, kann auf dieses Recht nicht verzichtet werden".

Zu Art. 6:

Es sollte das Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe normiert werden (siehe hierzu BVerfG 45, 187 ff), sowie ein Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur Entlassung aus allen freiheitsentziehenden Maßnahmen, die auf unbestimmte Zeit verhängt wurden (siehe hierzu z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen Winterwerp, Drogenbroek).

Zu Art. 7:

Auch diese Bestimmung sollte dem Gesetzmäßigkeitsstandard des Art 5 MRK entsprechen und daher lauten: "Jedermann, dem rechtswidrig die Freiheit ~~rechtswidrig~~ entzogen wurde hat Anspruch auf Schadenersatz".



amnesty international
Dr Michaela Vrzal
Vorstandsreferentin



Österreichisches Helsinki - Komitee
Dr. Stefan Rosenmayr